

erschint täglich, mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Pränumerationspreis:
 in loco:
 Ganzjährig . . . 20 Kr. — 5.
 Halbjährig . . . 10 " — "
 Vierteljährig . . . 5 " — "
 Monatlich . . . 1 " 70 "
 Mit Zustellung in's Haus monatlich 2 " — "
 Einzelne Nummern 10 Kr.
Mit Postverendung:
 im Inland:
 Ganzjährig . . . 14 Kr. — 5.
 Vierteljährig . . . 7 " — "
 im Ausland:
 Ganzjährig . . . 18 Kr. — 5.
 Vierteljährig . . . 9 " — "
 Für die Redaction verantwortlich: **Friedrich Roth.**
 Manuscripte werden nicht zurückgeschickt; ungenutzte Briefe nicht angenommen.

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate
 werden in der Administration dieses Blattes (Wintergasse 9) angenommen;
 ferner bei den Annoncen-Expeditoren: in **Budapest:** Bernhard Eckstein, A. V. Goldberger, Haasenstein & Vogler, Julius Leopold; in **Wien:** A. Oppelk, J. Danneberg, H. Schalek, M. Dukas' Nachf. (M. Augenfeld & E. Lesser), Haasenstein & Vogler, R. Mosse; in **Berlin, Hamburg, Paris:** Haasenstein & Vogler; in **Frankfurt a. M.:** Haasenstein & Vogler, G. L. Daube & Co.
Inserationspreis:
 Der Raum einer einseitigen Garmondzeile kostet beim einmaligen Einrücken 14 Heller, das zweite Mal je 12 Heller, das dritte Mal je 10 Heller.

Abonnements-Bureau: In Mediasch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Mühlbach bei Josef Hientz, Buchhandlung; in Klausenburg bei Johann Stein, Buchhandlung; in Kronstadt bei Heinrich Zeidner, Buchhandlung; in Hermannstadt bei Ludwig Kurovsky, Kaufmann, Schmieggasse Nr. 17, und J. Frenk, Kaufmann, Elisabethgasse 59, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nro. 197.

Sermannstadt, Dienstag den 28. August 1900.

116. Jahrgang.

Die Demokratisierung des Adels.

Berlin, 25. August.

Peter der Große, Czar aller Rußen, war klüger, als die meisten Potentaten, die vor und nach ihm gelebt haben. Dies will nicht viel sagen. Aber viel sagen will es, daß Peter so klug war, wie jener deutsche Bierbräuer, der anno 48 die Adelsfrage mit dem Vorschlage löste, daß jedweder Bürgermann berechtigt sein sollte, sich Herzog, Graf, Baron, Marquis, Freiherr oder sonstwie zu nennen und eine beliebige Adelsrangstufe auf seiner Visitenkarte zu verlautbaren. Peter verfolgte reichlich hundertsechszig Jahre früher einen Gedanken, indem er über seine Beamten bis zum Collegien-Registrator hinab den Adel ausschüttete, eine Maßregel, die unter der glorreichen Regierung Katharina's der Zweiten hinwoll durch die Vorchrift ergänzt wurde, daß jeder russische Orden fortan die Rechte des erblichen Adels vermitteln sollte. Aber die Entwicklung, die schließlich zu einer Mobilisierung des gesamten Volkes hätte führen müssen, wurde neuerdings behauerlicher Weise zum Stillstand gebracht durch Dr. Grünkrug. Befagter Grünkrug, der seinen Stammbaum bis auf Abraham zurückzuführen vermochte und außerdem sich des russischen Adels erfreute, hatte bei der Adelsdeputierten-Versammlung von Smolensk die Aufnahme seines zweifach geweihten Namens in das Adelsgeschlechtsbuch beantragt, war aber mit der Schmach seiner Seele abgefallen. Voll ritterlichen Kampfmuthes appellirte Herr v. Grünkrug gegen den abweichenden Bescheid der Smolensker Standesgenossen und errang ein obliegenden Erkenntniß, denn nirgends in den Gesetzen des Landes stand geschrieben, daß ein Israelit der Wonne, in das Adelsgeschlechtsbuch eingeschrieben zu werden, nicht theilhaftig werden könne. Aber was half es dem p. p. Grünkrug, daß er seinen Willen durchsetzte? Ein rasender Sturm erhob sich in den Kreisen der christlichen Ritter und das Ende vom Liede war, daß durch Ukas allen Israeliten die Möglichkeit, in's Adelsgeschlechtsbuch zu kommen, für dies Leben abgeschnitten wurde. Und da man gerade beim Abschneiden war, ging man weiter und bestimmte, daß der Besitz des Wladimirordens 4. Classe nicht mehr den erblichen, sondern nur noch den persönlichen Adel vermitteln sollte, eine Neuerung, die den Adel geradezu decimiren dürfte, da die Inhaber vom Wladimirorden — wahrscheinlich aus Freude über denselben — eine starke Nachkommenchaft zu erzielen pflegen. Verhülle, Klio, dein Haupt! Grünkrug war ein Theil von jener Kraft, die das Gute will und das Böse schafft.

Bei dem engen Zusammenhange, in dem die Culturbestrebungen der Völker stehen, ist nicht anzunehmen, daß die Demokratisierung des Adels, die in Rußland mißlungen ist, in Deutschland Erfolge haben werde. In der That sehen wir, daß die Entwicklung hier einen Weg einschlägt, der von der Demokratisierung weit ab führt. Weniger als der Adel anderer Länder hat der deutsche Adel Beziehungen zum Bürgerstande. Jean Jacques Rousseau hat den Adel mit einem Heer von Maden verglichen: die Maden bemühen sich, den Käse zu überzugen, daß sie zu keinem Glanze, wie zu seiner Dauer unentbehrlich seien. Wenn die Monarchie in Gefahr ist, rief pathetisch ein alter Ritter im Reichstage aus, werden wir Conservativen uns wie die Furien auf die Angreifer stürzen. Mit solcher — man verzeihe den Ausdruck — Maulmacherei wird Tag für Tag operirt, obgleich kein Mensch daran denkt, die Monarchie zu stürzen. Aber der Gesang von dem Beruf des Adels, die Monarchie zu stützen, muß endlos wiederholt werden, da ein anderer Beruf für den Adel nicht aufzutreiben ist.

Die heillose Rückständigkeit, die den Adel kennzeichnet und ihn in Gegensatz zum Bürgerstande stellt, wurde grell beleuchtet durch den bekannten Artikel des „Adelsblattes“, in dem der Unverschämtesten einer die Kaufleute als Domestiken und Betrüger bezeichnete. Zwar sind nachher einige Barone, die der Feder sich mächtig fühlten, aufgetreten und haben gütigst dem Handel die entzogenen Ehrenrechte wieder zu-

erkannt; aber daß der Jüngling, der das „Adelsblatt“ bedient hat, nicht der Herold einer belanglosen Privatmeinung gewesen ist, steht außer jedem Zweifel. Der Artikelschreiber hat mit unwürdigen Worten etwas dargestellt, was in der Praxis des Lebens wieder zu finden ist. Er mußte nur weiter greifen, er mußte sagen: in Deutschland wiegt Alles, was der Bürgerstand an Verdiensten aufzuweisen hat, seine wirtschaftliche oder seine wissenschaftliche Tüchtigkeit, seine Leistung auf politischem oder künstlerischem Gebiete — Alles wiegt federleicht gegen die Mißsion, die dem Adel anvertraut und, Dank unserer staatlichen Einrichtungen, verbrieft ist.

Schon Bürger hat bemerkt, daß des Adels Hochmuth sich geben würde, wenn des Bürgers Kriecherei sich gäbe. Aber der Bürgerstand küßt demuthsvoll die Hand, die ihn ohreißt, und er faßt sich nicht dazu aufschwingen, den Bouffon, den der Adel über ihn verhängt, mit Zinzen heimzuzahlen. In den italienischen Republiken des Mittelalters hat es die ausgezeichnete Einrichtung gegeben, daß zur Strafe geadelt wurde: die Vererbung in den Adel beraubte den Bürger des Rechts, ein Gewerbe zu treiben. Das moderne Gesetz verschmäht es, eine Classe von Personen in eine Ausnahmestellung zu bringen; aber wenn das Organ des Adelsstandes sich weiter Anstalten gegen den Bürgerstand erlauben sollte, könnten die bürgerlichen Lämmer doch vielleicht einmal zu dem Entschlusse kommen, adeligen Petenten nur dann Beschäftigung oder Credit zu geben, wenn sie auf ihren Adel feierlich verzichtet haben.

„Europa bedarf einer wahrhaften Aristokratie, oder es faßt nicht länger fortbestehen“, sagte Carlyle. Aristokratie heißt Herrschaft der Besten, was man bei dem Streit, ob der Staat einer Aristokratie bedürfe, regelmäßig vergißt. Der Adel ist jedenfalls das genaue Gegenstück einer Aristokratie.

Die Tactik des Generals Dewet.

„Es ist verschiedene Wochen her“, schreibt der „Daily Graphic“, „seit der „March“ zwischen Dewet und der britischen Armee begann, und noch immer gewinnt Dewet. Der March, den er gemacht hat, ist wahrscheinlich einer der wunderbarsten in der Kriegsgeschichte. Von der Südoberseite des ehemaligen Dranjé-Freistaates ausgehend, vermied er die Truppen, die seine Gefangennahme schon für sicher hielten, wandte sich durch den ganzen Freistaat nach Nordwesten und betrat den Transvaal bei Potchefstroom. Auf seinem Marsche gelang es ihm, eine britische Abtheilung nebst Proviantzug aufzuheben. Ehe er Potchefstroom erreichte, war ihm etwa ein halbes Duzend britischer Generale, darunter Lord Kitchener, auf den Fersen. Er entging Allen und wandte sich nach einer Schenkung westlich wieder gegen Norden und vereinigte sich mit Delarey. Beide schlugen dann zusammen eine nordöstliche Richtung ein, um Pretoria zu umgehen und wahrscheinlich in der Absicht, sich mit Botha zu vereinigen. Es ist wahrscheinlich, daß ihnen dies gelang, und von einem Gesichtspunkte aus ist die Vereinigung der drei Abtheilungen für uns ein Vortheil, da dadurch der Gegner concentrirt wird. Aber dieser theilweise Trost befreitigt die erniedrigende Thatsache nicht, daß Dewet die britische Armee angeführt hat. Es ist nicht, als ob er einer einzigen britischen Abtheilung entgangen wäre, sondern ein halbes Duzend Detachements mußte er in Athem zu halten, von denen jedes genügt hätte, seinen March aufzuhalten, wenn es mit auch nur mäßiger Schnelligkeit sich hätte bewegen können.“

Wie ein Correspondent des „Daily Telegraph“ erzählt, sprach Dewet mit einem in seinem Lager anwesenden gewissen Dr. Longman vom Longman-Hospital. Er jagte, daß Methuen, der anrückte, noch 25 Meilen entfernt sei. Seine Bemerkungen über Methuen waren keineswegs schmeichelehaft oder konnten mit der größten Einbildungskraft nicht als milde Kritik bezeichnet werden. „Methuen“, jagte Dewet, „wird etwa morgen Abend hier sein. Wenn seine Abtheilung nicht zu-

zahlreich ist, werde ich kämpfen, anderenfalls mich zurückziehen.“ Am nächsten Morgen sagte Dewet: „Methuen ist jetzt 15 Meilen entfernt.“ Die Buren hatten ein vollständiges Netz von Signalfangern angelegt, von denen Heliographen und Lampen jede Bewegung der Briten signalisirten, aber sie gebrauchten sie — ungleich den Engländern — nur zu wichtigen Mittheilungen und hielten den Aufenthaltsort der Signalmänner so geheim, wie möglich. Ihr Rundschiffsdienst schien ebenfalls vollendet zu sein. So weit man sehen konnte, bestand Dewet's Abtheilung damals aus 1500 Mann mit vier Geschützen. Sie hatten viele Gewehrmunition, doch gingen ihre Artilleriegeschosse zu Ende.

John Stuart, der Correspondent der „Morning Post“ in Pretoria, ist nicht der Ansicht, daß Dewet sich mit General Botha vereinigen wolle, sondern glaubt, er werde seine selbstständige Guerilla-Tactik fortsetzen. Ein anderer Correspondent der „Morning Post“ meint, die Verfolgung Dewet's hätte Aehnlichkeit mit einer Jagd von Polizisten auf Gefangene durch eine Stadt im Norden Irlands, bei der die Polizisten jedesmal, wenn die Gefangenen einen unerwarteten Weg einschlugen, auf Instruktionen von London aus warten müßten.

Von den Mitgliedern des obren Kriegsraths in Frankreich

wird General Pierron schon in diesem Herbst, Kehler im November 1901, 3. d. Gouverneur in Lyon, commandirender General des 14. Corps, das einzige Mitglied, das noch ein Corps commandirt, Duchesne und Zurlinden im Herbst 1902, André, Lucas 1903, Légerier October 1904 die Altersgrenze (65 Jahre) erreicht haben. Brugère hat noch bis Juni 1906 Zeit, Ramont wird nicht mehr als Mitglied des obren Kriegsraths genannt. Légerier ist durch lettre de service zum Obercommandirenden der 4. Armee bestimmt, die sich aus dem 1., 2., 3., 10. Corps (Lille, Amiens, Rouen, Rennes) zusammensetzt, Zébs zum Obercommandirenden der Alpen-Armee (14., 15. Corps), Duchesne zum Obercommandirenden der 1. Armee (7., 8., 13., 16. Corps, Besançon, Bourges, Clermont-Ferrant, Montpellier), Lucas zum Obercommandirenden der 2. Armee (5., 9., 12., 17. Corps, Orléans, Tours, Limoges, Toulouse), Kehler zum Obercommandirenden der 3. Armee, (4., 6., 11., 18., 20. Corps, Le Mans, Chalons, Nantes, Bordeaux, Nancy), die für Deutschland wichtigste Armee, die armée de rupture) bestimmt. Es ergeben sich also fünf Armeen.

Die Ermordung Ketteler's.

Aus Tschifu wird gemeldet: Die Ermordung des deutschen Gesandten Ketteler geschah auf höheren Wunsch durch Polizisten. Er erhielt einen Schuß in den Hinterkopf, als er in einer Sänfte nach dem Jungli-Yamen unterwegs war. Seitdem war seine Leiche verschwunden. Am Tage nach der Einnahme von Peking verrieth nun ein Chinese einem Deutschen die Stelle, wo Ketteler begraben worden war. Es war ein chinesischer Grabhügel in der Nähe der Nordmauer. Deutsche Soldaten deckten den Hügel ab und stießen bald auf einen chinesischen Sarg, den sie öffneten. Er enthielt in der That die Leiche des ermordeten Gesandten. Ketteler ist nun am 25. d. nach christlichem Brauch beigelegt worden. Cordes ist von seiner Verwundung vollständig wiederhergestellt.

Politische Ueberblick.

Sermannstadt, 27. August.

Die Rossuth-Fraction der Unabhängigkeitspartei beabsichtigt, im nächsten Monat eine größere Action in verschiedenen Provinz-Wahlbezirken, welche besonders von der Volkspartei durch Agitationen gefährdet werden, im Wege von Volksversammlungen zu veranstalten. Auch werden

Feuilleton.

Leidenschaft und Liebe.

Roman von E. Belmar.

(23. Fortsetzung.)

„Das wird Volkman nicht thun“, sagte Melitta.
 „Nicht?“ war die höhnische Antwort der Großmutter; „wenn Du ihn abweist, wird er es gewiß thun. Ist dies Dein Dank für die Wohlthaten, die wir Dir erwiesen?“
 „Ich bin nicht un dankbar“, flüsterte das junge Mädchen mit bebender Stimme — „o Großmama, hab' Mitleid mit mir — ich kann nicht, ich werde nie mehr lieben können —“ sie brach in leidenschaftliches Schluchzen aus.
 Die Hand der alten Frau legte sich fest und schwer auf Melitta's Schulter. „Kannst Du diese Liebelei mit dem Künstler noch immer nicht vergessen?“
 Melitta fuhr tödtlich erschrocken empor. „Was weißt Du davon?“
 „Ich weiß Alles, Thörin, glaubst Du, dergleichen blieb verschwiegen?“
 „Mein Gott, mein Gott! Onkel Oscar, Volkman, sie kennen meine Schmach.“
 „Sprich nicht solchen Unsinn; ich habe Sorge dafür getragen, daß Deine Thorheit nicht weiter verbreitet werde. An Dir ist es nun, gut zu machen, was Du geseht — werde Volkman's Frau und Alles ist vergessen.“
 Melitta rang verzweifelt die Hände. „Ich kann Volkman nicht betrügen“, stöhnte sie schmerzlich, „ich werde ihn nie so lieben können, wie ich Cornaro geliebt habe. Soll ich ihm Hoffnungen machen, die sich nie erfüllen werden?“

„Melitta, Dein Herz hängt noch an Cornaro?“
 „Nein, nein und abermals nein! Ich verachte, ich verabscheue ihn! Aber die Enttäuschung war zu groß, ich werde nie mehr tief und innig fühlen können.“
 „Nun ist's genug mit diesen Albernheiten“, unterbrach sie die Rätthin rauh. „Du heiratest Volkman und damit hat die Sache ein Ende. Du bist ein undankbares phantastisches Ding, das nur an sich denkt und für seine nächsten Angehörigen weder Herz, noch Gefühl hat. — Onkel Oscar hat sich für Dich geopfert, und jetzt, da Du ihm seine grenzenlose Güte vergelten könntest, jetzt weigerst Du Dich einer bloßen kindischen Laune willen, ihn von jahrelanger Sorge und Qual zu befreien; bedenke dies wohl, Melitta, er hat Dir eine Heimat geboten, und Du willst nun Diejenige sein, die ihn aus seiner Heimat vertreibt. Bedenke wohl, was Du thust, ehe es zu spät wird; die bitterste Reue würde nicht im Stande sein, dieses Vergehen zu sühnen.“
 Die Großmama schwieg. Ihre Augen hefteten sich fest, mit beinahe drohendem Ausdruck auf die gebeugte Gestalt des jungen Mädchens, das blaß und bebend, unfähig eines Wortes der Erwiderung, dasaß.
 Die alte Frau hatte sich in einen Gartenstuhl, Melitta gegenüber, niedergelassen und beobachtete mit forschenden Blicken das bleiche Gesicht des jungen Mädchens.
 Eine bange, schwere Pause entstand. Endlich jagte Melitta mit müder, gebrochener Stimme: „Wohlan, es sei; ich will Volkman Alles erzählen, und liebt er mich dann noch, will er mich dann noch zur Frau, so will ich die Seine werden.“
 „Unselige, das wirst Du nicht thun! Du mußt ihm sagen, daß Du ihn liebst, daß Du mit tausend Freunden bereit bist, sein Weib zu werden.“
 „Ich, ich soll lügen! Ich soll Spott treiben mit den heiligsten Gefühlen des Menschen?“ rief Melitta außer sich. „Großmama, das ist erbärmlich von Dir, mir Solches zumuthen zu wollen — das thust Du nicht, und wenn Du mich hundertmal der Undankbarkeit zeigst —“

Sie hielt mit hochgerötheten Wangen und blitzenden Augen inne; am Eingange des Gartens zeigten sich zwei männliche Gestalten — Onkel Oscar und Volkman.
 Die Rätthin folgte der Richtung von Melitta's Blicken: sie sah, wie beim Anblicke der beiden Männer eine weichere Stimmung über das Mädchen zu kommen schien; mit Blütheschnelle hatte die alte, intrigante Frau einen neuen Plan gefaßt; sie stand auf, so rauh sie konnte, und was sie nie gethan, ihren Arm um Melitta's Schulter legend, rief sie den laugjam Näher tretenden mit freundlicher Stimme entgegen:
 „Oscar, eine Ueberraschung: Melitta hat mir soeben ein Geständniß gemacht. Herr Volkman, das schüchternste Kind wollte Ihnen nicht die Wahrheit gestehen, sie hat mir Alles gesagt — sie liebt Sie und kennt kein größeres Glück, als Ihre Frau zu werden. . . Wenn Du mich Lügen straffst, so erzähle ich sofort Alles.“ flüsterte ihr die Rätthin in's Ohr, indem sie sich anheimelnd lieblos über sie neigte. Melitta schauderte. Sie wußte, die alte Frau war im Stande, ihr Geheimniß preiszugeben. Hier gab es kein Zögern mehr: entweder — oder!
 Halb ohnmächtig lehnte sie in den Armen ihrer Reimigerin, während Volkman zu ihr trat und mit glückstrahlenden Augen fragte: „Melitta, theure Melitta, darf ich hoffen?“
 Sie nickte stumm; die Lüge wollte nicht über ihre Lippen.
 Volkman erfaßte Melitta's Hand und sich an Onkel Oscar wendend, hielt er in einfachen, herzlichen Worten um sie an.
 Der jubelnde, fröhliche Klang seiner Stimme rief tausend Qualen in der Seele des jungen Mädchens wach — aber der entscheidende Schritt war einmal geschritten, sie konnte nicht mehr zurück. — Die Großmama sah mit triumphirendem Lächeln zu, als wenige Tage später Volkman den Verlobungsring an Melitta's Finger steckte — diesmal war es nach ihrem Willen gegangen, sie hatte gesagt!
 Melitta lebte die kurze Zeit bis zu ihrer Vermählung, wie in einem Traume dahin; sie sah Onkel Oscar's herzinnige Freude über diese Wendung der Dinge und es kam dann eine gewisse Beruhigung in ihre

Annoncen-Expeditoren: Hermannstädter Zeitung, Hermannstadt, Wintergasse 9. Sämmtliche Aufträge werden sachgemäß.

für den Wiederzusammentritt mehrere Interpellationen an die Regierung vorbereitet.

„Marodni Listy“ melden aus Wien: Der Ministerrath vom 23. d. beschäftigte sich mit den Vorbereitungen der Action, durch welche die Sanierung im Parlament herbeigeführt werden soll.

Die „Politische Correspondenz“ schreibt: Erkundigungen, die wir an mehreren diplomatischen Stellen bezüglich der Nachricht eines amerikanischen Blattes, daß Rußland an China den Krieg erklärt haben soll, einzuholen, ergaben, daß nichts eine Mitteilung vorliegt, aus der eine Aufklärung über das Entstehen einer solchen Nachricht, geschweige denn eine Bestätigung gewonnen werden könnte.

S. W. Schiff „Kaiserin und Königin Maria Theresia“ meldet vom 24. d. über das Befinden der während der Einschließung von Peking idner Verwundeten Folgendes: Seecadet Boyneburg erhielt einen Schuß in die Stirn und mußte operirt werden; Matrose Triscoli verlor durch einen Gewehrstoß das rechte Auge; Matrose Barcius erlitt durch einen Granatenplitter eine Verletzung an der Schulter.

Nach Meldungen des rumänischen Vertreters in Sophia werden auf die dortigen Rumänen große Prestionen ausgeübt, damit sie die ihnen vom macedonischen Comité abgepreßten Summen vor Gericht als freiwillige Spenden erklären.

Im Verlaufe der gerichtlichen Untersuchung gegen die bulgarischen Mordmörder wurde der Plan einer großen Revolution bloßgelegt, welche im nächsten Frühjahr in Macedonien und Albanien gegen die Türkei losbrechen sollte.

„Standard“ veröffentlicht ein über Shanghai am 23. d. geleitetes Telegramm aus Tientsin ohne Datum, wonach dajelbst in den letzten Tagen 1600 russische Soldaten mit 6 Kanonen und außerdem 500 Franzosen angekommen seien.

Der Mutter des ungarischen Vaterlandes — Der Mutter des ungarischen Vaterlandes. Das Denkmal ist fünfzehn Meter hoch.

Der Ackerbauminister hat angeordnet, daß vor der Einweihung des Grabdenkmals der vereinigten Königin Elisabeth in der Wiener Kapuzinergruft seitens des Gödöllöer Kronrates ein aus Haide-, Garten- und Waldblumen geflochtener Kranz auf das Denkmal gelegt werde.

An D.

Dein Herz hat sich gelochten, Du hast dich brüchig blut, Hast hoch den Kopf getragen Und doch warst Du so gut.

Und als wir mühen scheidet Bei Dirte auf dem Feld, Hab' ich in meinen Leiden Die Harfe dort zerstückelt, Hab' Deinen Hals umschlungen Und Dich sogar geküßt.

Als er Dir ganz ergeben Das gold'ne Haar beirührt, Da hat er wohl ein Leben Im ganzen Leib verpüßt.

Ich hab' Dich oft genommen Mit mir zum Wald hinaus, Wir sind von dort gekommen Mit Laub geschmückt nach Haus.

(Schluß folgt.)

* Die besungene Britin war längere Zeit in Mexiko und verstand Spanisch.

Chinesen nicht die Rede sein, wenn diese Stadt nicht befestigt wird. Die Japaner bemängelten sich des kaiserlichen Schages, der, wie gerüchtheil verlautet, 1/2 Million Taels in Silber betragen soll.

Nach Meldungen der Londoner Blätter aus Pretoria wurde Lieutenant Cordua am 24. d. Nachmittags erschossen.

Die Nachricht von der Erschießung des Lieutenants Cordua hat in Berliner politischen Kreisen äußerst peinlich berührt, da die von Roberts bethätigte Härte als schwerer Fehler betrachtet wird, der sich verhängnißvoll rächen könnte.

Stimmen aus dem Publicum.

Danksagung.

Für die Betheiligung an dem Begräbniß der Frau Julia Stürner geb. Sarfözy und für die Kranzspenden sprechen hiedurch tiefgefühlten Dank aus

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Gleichzeitig bitten wir alle diejenigen Freunde und Bekannten, welche etwa aus Versehen keine Parte erhalten haben, um Entschuldigung. Hermannstadt, 27. August 1900.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 27. August.

(Ernennungen.) Seine k. und apostolisch k. Majestät geruhten allergnädigst über Vortrag des k. ung. Ministers für Cultus und öffentlichen Unterricht den ordentlichen Staats-Realschul-Professor und Universitäts-Privat-Dozenten Dr. Leopold Klug an der Klausenburger Universität zum öffentlichen ordentlichen Professor der darstellenden Geometrie zu ernennen.

Die Kronstädter k. ung. Finanzdirection hat den Fogarajer Einwohner Theodor Benke zum unbesoldeten provisorischen Practicanten beim Fogarajer k. Steueramt ernannt.

Der k. ung. Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht hat den diplomirten Lehrer Ladislav Kovacs zum ordentlichen Lehrer an der Aljo- und Szent-Mihalyfalver Staats-Elementarschule ernannt.

(Verjegung.) Der k. ung. Justizminister hat den Grundbuchs-Adjunkten Anton Sterbky vom Veretty-Ujjaluer zum Fogarajer k. Bezirksgerichte versetzt.

(Ortsname.) Das k. ung. Ministerium des Innern hat die Benennung der beiden vereinigten Komarömer Comitas-Kleingemeinden Sepsik-Szent-Ivan und Laborfalva mit dem Namen „Szentivan-laborfalva“ festgestellt.

(Das Grabdenkmal der Königin Elisabeth.) In der Kapuzinergruft, wo die irdischen Ueberreste der Habsburger ruhen, wurde am 25. d. in Wien das von ungarischen Damen gestiftete Grabdenkmal der vereinigten, unvergesslichen Kaiserin und Königin Elisabeth in Anwesenheit der Damen des Comité, der Minister Graf Széchenyi und Hegedüs, eines Vertreters des Obersthofmeisteramtes v. enthielt, und durch den Bischof von Bepprim Baron Dr. Hornig feierlich eingeweiht. Das Fest trug einen streng internen Charakter und es ist außer der ungarischen Damen-Deputation, den vorgenannten Würdenträgern und dem Bildhauer Jala nur eine kleine Zahl geladener Gäste erschienen.

Der Ackerbauminister hat angeordnet, daß vor der Einweihung des Grabdenkmals der vereinigten Königin Elisabeth in der Wiener Kapuzinergruft seitens des Gödöllöer Kronrates ein aus Haide-, Garten- und Waldblumen geflochtener Kranz auf das Denkmal gelegt werde.

(Verkehrswesen.) Am 15. d. ist in Draas ein neues Postamt eröffnet worden.

(Verbotene Broschüre.) Die in München im J. J. Lechner'schen Verlage erschienene Broschüre „Das magyarische Ungarn und der Dreibrund“ von Hungaricus wurde vom Minister des Innern für Ungarn verboten; vorfindliche Exemplare sind zu confisciren und zu vernichten.

(Lieferungen für das k. und k. Heer.) Das k. u. k. gemeinsame Kriegsministerium beabsichtigt, einen größeren Theil des normalen Erfordernisses an verschiedenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Sorten für das Jahr 1901 im Wege der allgemeinen Concurrenz sicherzustellen und erläßt zu diesem Zweck im Inzeratenthelle unseres heutigen Blattes eine Kundmachung, aus welcher die Bedingungen, unter welchen diese Lieferungen überlassen werden, dann die Bestimmungen, wie die Offerte zu verfassen und wo dieselben einzureichen sind, sowie das Offert-Formulare und der Bedarf an den vorbezeichneten Sorten zu entnehmen sind, worauf wir Interessenten hiermit aufmerksam machen.

(In der hierortigen Lehr- und Erziehungsanstalt der Franziskanerinnen) werden die Einschreibungen in die Elementar-Klassen, höhere Mädchenschule und Lehrerinnen-

Präparandie am 1., 3., 4. September l. J. von 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags im Schulgebäude der Anstalt stattfinden.

(Frauen-Verein zur Unterstützung der evang. Mädchenschule in Hermannstadt.) Die zur Festvorstellung gebeten und in dem 1., 2. und 3. Bilde beschäftigten Damen werden höflichst erucht, Dienstag den 28. d. M., Vormittags 10 Uhr, ferner die Damen, welche in dem 4., 5., 6., sowie 7. Bilde mitwirken sollen, denselben Tag, Nachmittags 3 Uhr, sich in dem Prüfungs-Saale der ev. Mädchenschule gefälligst einzufinden zu wollen.

(Todesfälle.) Franz Steinhaußen, k. u. k. Major im Infanterie-Regiment Hoch- und Deutschmeister Nr. 4, ist am 25. d. im 47. Lebensjahre in Wien gestorben, wurde heute Nachmittags in der dortigen evang. Garnisons-Kirche eingeseget und auf dem Central-Friedhofe beerdigt.

Gestorben ist: der pensionirte Vicebürgermeister der Hauptstadt Budapest, Karl Gerloczy am 25. d. in Budapest, im 65. Lebensjahre, — der deutsche Philosoph Friedrich Wilhelm Nießche, am 25. d. in Weimar, im 56. Lebensjahre.

(Ranzig-Kronen-Noten.) Nach Art. 111 des Bankstatutes ist die österreichisch-ungarische Bank ermächtigt, in der Zwischenzeit bis zur Aufnahme der Baarzahlungen Ranzig-Kronen-Noten unter den statutenmäßigen Bedingungen auszugeben.

(Das Briefporto im Verkehre mit der Schweiz.) In der internationalen Postkonferenz in Bregenz hat der ungarische Delegirte die Einführung des Briefportos von zehn Centims im Verkehre Ungarns mit der Schweiz und umgekehrt vorgeschlagen.

(Neue Jagdpatronen.) Erhebungen anlässlich vorgekommener Klagen über das inländische, rauchlose Jagd- und Scheibepulver haben ergeben, daß diese Klagen fast ausschließlich auf mindere Beschaffenheit des verwendeten Hülsenmaterials, zu schwache Zündung, nicht sachgemäße Erzeugung der Patronen u. dgl. zurückzuführen seien.

Am in dieser Richtung thätigste Abhilfe anzubahnen, hat die Pulvermonopol-Verwaltung die Inverkehrsetzung von rauchlosem Pulver in Jagdpatronen beschloßen. Derselbe Patronen werden in einer bei der k. u. k. Munitions-Fabrik errichteten Ladeanstalt unter sorgfältiger Controle elaborirt und gelangen in Original-Verpackung unter amtlichem Verschlusse in den Verkehr.

Der Vertrieb der Jagdpatronen des Aerial-Verlages erfolgt durch die licenzirten Pulververtheiler, bei welchen der Preis tarir eingehoben werden kann. Die verschiedenen zur Anwendung gelangenden normalen und verstärkten Ladungen sind dem Tarife zu entnehmen.

Normal geladene Patronen des Aerial-Verlages können aus jedem bisher für Schwarzpulver bestimmten Jagdgewehre, sofern die Waffe in Ordnung ist, unbedenklich geschossen werden; Patronen mit verstärkter Ladung sind jedoch nur für solche Waffen geeignet, die mit rauchlosem Pulver besonders beschossen und erprobt wurden.

(Ueber Schwemmungen.) Die Udda ist aus den Ufern getreten und hat in den Feldern bedeutenden Schaden angerichtet. Der Wildbach Tortano hat die Eisenbahn Ardeno-Morbenjo an einer Stelle zerstört.

(Ueber Schwemmungen.) Die Udda ist aus den Ufern getreten und hat in den Feldern bedeutenden Schaden angerichtet. Der Wildbach Tortano hat die Eisenbahn Ardeno-Morbenjo an einer Stelle zerstört. Ein anderer Wildbach zerstörte einen Theil der Landstraße Kovate.

der ausgestreuten die Electricitäts stürzte ein im Folge der erst kuppelte um, w stürzten in Ca die Trümmer. w worden. — Madras ist große Ueberdch extrunten. An fruchten wurde

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

(Ungarn.) In der Provinz Szabolcs wurde ein Sturm verurtheilt. Die Landwirthe stahl. Als de einen Stod u aufgab. Der berichtet: Die beiterin Anna ihr ganzes V sie ihrer treu Diensten gesta Bobokó-Karak erreute sich seltenen Künfti

K. und I. gemeinsames Kriegs-Ministerium.

(Abth. 13, Nr. 1629 von 1900.)

[635] 1-1

Rundmachung.

Das gemeinsame Kriegs-Ministerium beabsichtigt, die in dem angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände im Wege der allgemeinen Concurrenz sicherzustellen, weshalb es zur Einbringung schriftlicher Offerte hiemit einladet.

Die Offerenten haben Folgendes zu beachten:

I. Es werden nur österreichische oder ungarische Staatsbürger (Firmen) berücksichtigt, deren Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit außer Zweifel steht. Firmen, welche bereits Mitglieder der Heeres-Lieferungs-Consortien sind, werden jedoch bei dieser Concurrenz nicht berücksichtigt.

Die offerirten Gegenstände müssen unbedingt im Inlande aus inländischem Material erzeugt werden.

Bei Ersehern aus den Ländern der ungarischen Krone müssen die zu liefernden Artikel und das zu denselben erforderliche Material — das letztere, soweit dasselbe in der erforderlichen Menge und Qualität zur Erzeugung mustermäßiger Sorten, sowie auch zum gleichen oder billigeren Preise als außerhalb Ungarns erlangbar — in jenen Ländern selbst erzeugt werden.

II. Die Offerenten, welche der Heeresverwaltung nicht bereits aus früheren Lieferungen bekannt sind, haben ihre Solidität und Leistungsfähigkeit durch Zeugnisse nachzuweisen.

Zur Ausfertigung solcher Zeugnisse sind berufen:

1. Rückständig der im Handels-Register protocollirten Firmen:

Die Handels- und Gewerbekammern, in deren Bezirk die Firmen etablirt sind.

2. Bezüglich jener Offerenten, welche handelsgerichtlich nicht protocollirt sind:

Die politischen Behörden erster Instanz, in deren Bereich der Wohnort des Offerenten liegt.

Die politischen Behörden erster Instanz, in deren Bereich der Wohnort des Offerenten liegt. Diese Zeugnisse werden von den zu ihrer Ausfertigung berufenen Organen den Parteien nicht ausgefolgt, sondern unmittelbar an das gemeinsame Kriegs-Ministerium gesendet.

Die Offerenten haben daher behufs Ausfertigung eines solchen Documentes bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer (der politischen Behörde erster Instanz) rechtzeitig das Gesuch einzubringen, in welchem:

1. der Vor- und Zuname (Wortlaut der Firma);
2. der Geschäftszweig und der Wohnort;
3. die zur Durchführung der Offert-Verhandlung berufene Militär-Behörde (im vorliegenden Falle das gemeinsame Kriegs-Ministerium);
4. der Offert-Einreichungstermin, und
5. die Lieferungs-Gegenstände und deren Quantität genau anzugeben sind.

Der Bescheid, welcher auf dieses Gesuch den Unternehmern zukommen wird, ist sodann dem Offerte beizulegen.

III. Das Anbot beschränkt sich bloß auf die im angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände, und zwar kann es auf das Gesamt-Quantum der einzelnen Gegenstände oder auf einen beliebigen Theil derselben lauten.

IV. Die sämtlichen Gegenstände müssen nach den, bei den Montur-Depôts zu Brünn, Budapest, Graz und Wien (Kaiser-Ebersdorf) zur Ansicht liegenden letztgenehmigten festgelegten Mustern, nebst Beschreibungen geliefert werden. Die Qualität der Lieferartikel muß jener der erwähnten Muster mindestens gleich kommen. Sorten, von welchen mehrere Größen normirt sind, und von welchen der Bedarf nach den einzelnen Größen-Gattungen im angefügten Verzeichnisse nicht speciell angegeben ist, müssen nach den vorgeschriebenen Größengattungsprocenten geliefert werden.

Es steht den Unternehmern frei, wegen entgeltlicher Ueberlassung von Mustern an die genannten Montur-Depôts sich zu wenden. Unternehmer, welche noch von früheren Lieferungen im Besitze von Mustern sich befinden, haben im eigenen Interesse sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß diese Muster noch in Kraft stehen, weil die etwa nicht nach dem letzten Muster zur Erzeugung gelangten Sorten unbedingt von der Uebernahme ausgeschlossen sind.

In den Preisen, welche die Unternehmer für diese Muster zu entrichten haben, sind nebst den unmittelbaren Beschaffungskosten noch 15 Procent Regiegebühren inbegriffen.

V. Die Kochgeschirre à 2 Mann, die Casserole, die Deckelchen zum Infanterie-Kochgeschirr, dann die Eßschalen sammt Deckel, endlich die Wasserkannen sind auf einmal bis Ende Juli 1901 zu liefern, während die Lieferung aller übrigen Sorten bis spätestens Ende September 1901 in vier gleichen Raten derart zu bewirken ist, daß von dem bestellten Quantum je ein Viertel bis Ende März, Mai, Juli und September 1901 zur Abstattung gelangt.

Die Heeresverwaltung behält sich ausdrücklich vor, das angebotene Lieferungs-Quantum eventuell zu verringern oder aber dasselbe eventuell bis zur Hälfte zu erhöhen.

Eine solche Mehrbestellung kann auch während des Jahres 1901 jederzeit stattfinden, in welcher letzterem Falle der Offerent verpflichtet ist, den Mehrbedarf innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Bestellung zu liefern, und es gelten für denselben die gleichen Preise und Vertragsbedingungen, wie für die ursprüngliche Bestellung.

VI. In dem Offerte, welches nach dem dieser Rundmachung angefügten Formular zu verfassen ist, ist das Montur-Depôt, in welches geliefert werden will, das Quantum und die Benennung der angebotenen Gegenstände, der in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückte Preis eines jeden Gegenstandes, dann der Lieferungs-Termin genau und deutlich anzugeben.

Kann die Heeresverwaltung der Absicht des Offerenten bezüglich des Abstellungsortes bei der Lieferungs-Vergabung nicht Rechnung tragen, so hat derselbe auch die Expedition in ein anderes, oder auch in mehrere Montur-Depôts, auf seine Kosten und Gefahr, zu bewirken.

Dem Lieferanten wird übrigens gestattet, die Gegenstände bei dem seinem Etablissement nächstgelegenen Montur-Depôt visitiren zu lassen und sodann gegebenenfalls, auf seine Kosten und Gefahr, an die übrigen Montur-Depôts zu übersenden. Die Pelzorten sind jedoch an die betreffenden Montur-Depôts direct abzuliefern.

Für jene Eisenbahn-Frachtbefragungen an die Montur-Depôts, welche nach anstandslos erfolgter Visitirung von den Montur-Depôts übernommen werden, ist den Lieferanten die Begünstigung des Militär-Tarifes im Rückvergütungswege eingeräumt, wozu den Lieferanten auf den betreffenden Frachtbriefen seitens der Montur-Depôts bestätigt wird, daß die Sendung in das Eigenthum des Militär-Aerars übergegangen ist.

VII. Offeriren mehrere Unternehmer gemeinschaftlich, so haben sie im Offerte ausdrücklich zu erklären:

1. daß sie sich verpflichten, für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen solidarisch zu haften, und
2. wer in ihrem Namen in diesem Lieferungs-Geschäfte mit der Heeresverwaltung zu verfahren bevollmächtigt ist.

Ein solches gemeinschaftliches Offert ist von allen Unternehmern unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes mit den Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

VIII. Zur Sicherung des Angebotes ist ein Badium im Betrage von fünf (5) Procent des Werthes, welcher nach den für die offerirten Gegenstände geforderten Preisen entfällt, bei einer der an den Amtsstellen der Corps-Intendanten befindlichen Militär-Cassen (-Zahlstellen) zu erlegen. Das Badium kann entweder in baarem Gelde oder in zum Cautions-Erlage geeigneten Werthpapieren geleistet werden.

IX. Der Erlag des Badiums ist unter Anführung des Betrages und der Beschaffenheit desselben (Baarschaft, Werthpapiere) in dem Offerte zu erwähnen.

Der von der Militär-Casse (-Zahlstelle) über das erlegte Badium ausgefolgte Depositenchein ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem gesonderten, gleichfalls festgelegten

Couvert (nach dem am Schlusse der Rundmachung befindlichen Formular) an das gemeinsame Kriegs-Ministerium einzufenden.

Bemerkt wird, daß die couvertirten Offerte und Depositencheine auch nicht zusammen in ein gemeinsames drittes Couvert gegeben werden dürfen, sondern getrennt, jedoch gleichzeitig einzufenden sind.

Wegen des Erlages des Badiums haben die Offerenten rechtzeitig und nicht erst in den letzten Tagen vor Ablauf des Offert-Ueberreichungs-Termines an die betreffende Militär-Casse (-Zahlstelle) sich zu wenden.

X. Die Offerte, welche — bei der Heeresverwaltung nicht bekannten Unternehmern — mit den im Puncte II erwähnten Bescheiden der Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise der politischen Behörde über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses belegt sein müssen, dann die gleichzeitig, jedoch abgeordnet einzufendenden Depositencheine über den Erlag des Badiums haben unmittelbar und längstens bis **20. October 1900**, zwölf Uhr Mittags, im Einreichungs-Protocoll des gemeinsamen Kriegs-Ministeriums einzulangen.

XI. Die in der Form eines Vertrags-Entwurfs verfaßten Detail-Bedingungen können bei den Corps-Intendanten, bei den im Puncte IV angeführten Montur-Depôts, bei sämtlichen Handels- und Gewerbekammern der österreichisch-ungarischen Monarchie, beim Bunde österreichischer Industrieller in Wien, beim Handels-Museum zu Budapest und beim ungarischen Landes-Industrie-Verein zu Budapest eingesehen werden.

XII. Die Unternehmer haben im Offerte zu erklären:

1. daß sie die Lieferungs- und Contract-Bedingungen eingesehen und auch verstanden haben und daß sie denselben sich vollkommen unterwerfen, ferner
2. daß sie die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer genauen Besichtigung unterzogen und auch bezüglich des Materials, aus welchem dieselben erzeugt worden sind, dann über die Art und Weise der Confection sich eingehend informiert haben.

XIII. Enthält ein Offert in Ziffern und in Buchstaben verschiedene Preisangaben, so sind die in Buchstaben angeführten Preise maßgebend.

Das Offert ist für den Unternehmer vom Momente der Ueberreichung, für die Heeresverwaltung aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erseher von der erfolgten Genehmigung seines Angebotes durch das gemeinsame Kriegs-Ministerium verständigt worden ist.

Der Offerent begibt sich des Rücktritt-Befugnisses, dann der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der in den Artikeln 318 und 319 des österreichischen und in den §§. 314 und 315 des ungarischen Handels-Gesetzbuches enthaltenen Fristen für die Annahme seines Versprechens.

XIV. Die Heeresverwaltung behält sich die uneingeschränkte Wahl unter den einzelnen Offerenten vor.

Bei sonst gleichen Bedingungen wird Offerenten, welche die angebotenen Artikel selbst erzeugen (Producenten), vor den Händlern der Vorzug eingeräumt. Letztere sind übrigens verpflichtet, dem vertragszuständigen Montur-Depôt die Erzeugungstätte für die von ihnen erhandelten Lieferartikel bekanntzugeben.

Wird ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des angebotenen Quantum oder Preises angenommen, so hat der hievon betroffene Offerent nach Empfang der bezüglichen Verständigung binnen fünf (5) Tagen beim gemeinsamen Kriegs-Ministerium die schriftliche Erklärung einzubringen, ob er die Modificirung seines Angebotes annimmt oder nicht.

Die modificirte Genehmigung des Offertes gilt seitens des Unternehmers für angenommen, wenn derselbe innerhalb der fünfjährigen Frist die erwähnte Erklärung nicht oder unbestimmt abgeben sollte. Wenn übrigens von den in einem und demselben Offerte enthaltenen Angeboten auf verschiedene Artikel nur eines oder mehrere derselben angenommen werden sollten, so ist dies für den Offerenten sofort bindend.

XV. Die Offerenten sind verpflichtet, nach der erfolgten ganzen, theilweisen oder mit ihrer Zustimmung modificirten Genehmigung der Angebote, das erlegte Badium auf den mit zehn Procent des Lieferwerthes bemessenen Betrag der Vertrags-Cautions zu ergänzen und den schriftlichen Vertrag, von welchem ein Bare auf Kosten des Unternehmers mit dem classenmäßigen Stempel zu versehen ist, abzuwickeln.

Sollte ein Erseher sich weigern, den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte er zur Unterfertigung desselben — ungeachtet der an ihn hiezu ergangenen Aufforderung — nicht erscheinen, so verliert das ganz, theilweise oder mit seiner Zustimmung modificirte Offert, in Verbindung mit dem zur gegenwärtigen Rundmachung gehörigen Vertrags-Entwurf, die Stelle des Vertrages.

Den vorstehenden Bedingungen in irgend einer Weise nicht entsprechende oder verspätet eingereichte, sowie telegraphisch gestellte Offerte werden nicht berücksichtigt.

Wien, am 10. August 1900.

Formular zum Offert.

An das K. und I. gemeinsame Kriegs-Ministerium.

1 Krone Stempel.

Offert.

Ich N., wohnhaft zu in, erkläre hiemit, nachbenannte Gegenstände an das K. u. I. Montur-Depôt zu in dem unten angegebenen Quantum und zu den beigefügten Preisen und Terminen vertragsmäßig liefern zu wollen.

Quantum	Benennung	Preis				Liefer-Termin
		für		in Buchstaben		
der angebotenen Gegenstände		K.	h.	K.	h.	
Stück	ein	Stück				1/4 März
Garnitur	eine	Garnitur				1/4 Ende Mai
ic.	ic.	ic.				1/4 bis Juli
						1/4 September

Ich bestätige:

1. daß ich die vom gemeinsamen Kriegs-Ministerium unter Abtheilung 13, Nr. 1629 von 1900 ausgefertigten Lieferungs- und Contract-Bedingungen eingesehen und auch verstanden habe und daß ich mich denselben vollkommen unterwerfe, ferner:
2. daß ich die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer eingehenden Besichtigung unterzogen und mich auch bezüglich deren Material und Confection genau informiert habe.

Ich haften für die richtige Erfüllung meines Versprechens mit dem Badium von Kronen (b. i. fünf Procent des Lieferwerthes per Kronen), bestehend aus (Baarschaft, Werthpapiere, Urkunden), welches laut des unter abgeforderten Couverts gleichzeitig eingesehenen Depositencheines bei der Militär-Casse (-Zahlstelle) zu N. erlegt worden ist.

Der amtliche Bescheid über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses liegt zu.

N. am 1900. (Eigenhändige Unterschrift [Vor- und Zuname] des Offerenten, beziehungsweise handelsgerichtlich protocollirte Firma-Zeichnung.)

* Für die Kochgeschirre, Casserole, Deckelchen zum Infanterie-Kochgeschirr, dann für die Eßschalen sammt Deckel und für die Wasserkannen ist im Sinne des Punctes V der Rundmachung der Liefertermin bis Ende Juli 1901 zu offeriren.

Beq
Punct IX d

Quantum	Preis
450	
2.000	
2.000	
200	
1.150	
400	
26.000	
2.500	
6.900	
300	
350	
700	
550	
150	
160	
500	
500	
500	
250	
300	
250	
450	
1.680	
910	
450	
890	
800	
1.100	
200	
200	
200	
1.300	
24.800	
3.700	
2.090	
23.500	
2.200	
9.500	
10.000	
4.000	
970	
1.200	
60.000	
1.200	
2.950	
1.000	
120	
2.000	
33.000	
10.000	
3.200	
170	
7.000	
50	
2.500	
60	
4.200	
18.000	
800.000	
340.000	
900.000	
340.000	

A. und I. gemeinsames Kriegs-Ministerium.

(Abth. 13, Nr. 1629 von 1900.)

[635] 1-1

Kundmachung.

Das gemeinsame Kriegs-Ministerium beabsichtigt, die in dem angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände im Wege der allgemeinen Concurrenz sicherzustellen, weshalb es zur Einbringung schriftlicher Offerte hiemit einladet.

Die Offerenten haben Folgendes zu beachten:

I. Es werden nur österreichische oder ungarische Staatsbürger (Firmen) berücksichtigt, deren Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit außer Zweifel steht. Firmen, welche bereits Mitglieder der Heeres-Lieferungs-Consortien sind, werden jedoch bei dieser Concurrenz nicht berücksichtigt.

Die offerirten Gegenstände müssen unbedingt im Inlande aus inländischem Material erzeugt werden.

Bei Ersehern aus den Ländern der ungarischen Krone müssen die zu liefernden Artikel und das zu denselben erforderliche Material — das letztere, soweit dasselbe in der erforderlichen Menge und Qualität zur Erzeugung musterfähiger Sorten, sowie auch zum gleichen oder billigeren Preise als außerhalb Ungarns erlangbar — in jenen Ländern selbst erzeugt werden.

II. Die Offerenten, welche der Heeresverwaltung nicht bereits aus früheren Lieferungen bekannt sind, haben ihre Solidität und Leistungsfähigkeit durch Zeugnisse nachzuweisen.

Zur Ausfertigung solcher Zeugnisse sind berufen:

1. Rückförslich der im Handels-Register protocollirten Firmen:

Die Handels- und Gewerbekammern, in deren Bezirk die Firmen etabliert sind.

2. Bezüglich jener Offerenten, welche handelsgerichtlich nicht protocollirt sind:

Die politischen Behörden erster Instanz, in deren Bereich der Wohnort des Offerenten liegt.

Diese Zeugnisse werden von den zu ihrer Ausfertigung berufenen Organen den Parteien nicht ausgefolgt, sondern unmittelbar an das gemeinsame Kriegs-Ministerium gesendet.

Die Offerenten haben daher behufs Ausfertigung eines solchen Documentes bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer (der politischen Behörde erster Instanz) rechtzeitig das Gesuch einzubringen, in welchem:

1. der Vor- und Zuname (Wortlaut der Firma);
2. der Geschäftsweig und der Wohnort;
3. die zur Durchführung der Offert-Verhandlung berufene Militär-Behörde (im vorliegenden Falle das gemeinsame Kriegs-Ministerium);
4. der Offert-Einreichungstermin, und
5. die Lieferungs-Gegenstände und deren Quantität genau anzugeben sind.

Der Bescheid, welcher auf dieses Gesuch den Unternehmern zukommen wird, ist sodann dem Offerte beizulegen.

III. Das Anbot beschränkt sich bloß auf die im angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände, und zwar kann es auf das Gesamt-Quantum der einzelnen Gegenstände oder auf einen beliebigen Theil derselben lauten.

IV. Die sämtlichen Gegenstände müssen nach den, bei den Montur-Depôts zu Brünn, Budapest, Graz und Wien (Kaiser-Ebersdorf) zur Ansicht liegenden letztgenehmigten gestempelten Mustern, nebst Beschreibungen geliefert werden. Die Qualität der Lieferartikel muß jener der erwähnten Muster mindestens gleich kommen. Sorten, von welchen mehrere Größen normirt sind, und von welchen der Bedarf nach den einzelnen Größen-Gattungen im angefügten Verzeichnisse nicht speciell angegeben ist, müssen nach den vorgeschriebenen Größengattungsprocenten geliefert werden.

Es steht den Unternehmern frei, wegen entgeltlicher Ueberlassung von Mustern an die genannten Montur-Depôts sich zu wenden. Unternehmer, welche noch von früheren Lieferungen im Besitze von Mustern sich befinden, haben im eigenen Interesse sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß diese Muster noch in Kraft stehen, weil die etwa nicht nach dem letzten Muster zur Erzeugung gelangten Sorten unbedingt von der Uebernahme ausgeschlossen sind.

In den Preisen, welche die Unternehmer für diese Muster zu entrichten haben, sind nebst den unmittelbaren Beschaffungskosten noch 15 Procent Regiespen inbegriffen.

V. Die Kochgeschirre à 2 Mann, die Casserole, die Deckelkannen zum Infanterie-Kochgeschirr, dann die Eßschalen sammt Deckel, endlich die Wasserfaßnen sind auf einmal bis Ende Juli 1901 zu liefern, während die Lieferung aller übrigen Sorten bis spätestens Ende September 1901 in vier gleichen Raten derart zu bewirken ist, daß von dem bestellten Quantum je ein Viertel bis Ende März, Mai, Juli und September 1901 zur Abstattung gelangt.

Die Heeresverwaltung behält sich ausdrücklich vor, das angebotene Lieferungs-Quantum eventuell zu verringern oder aber dasselbe eventuell bis zur Hälfte zu erhöhen.

Eine solche Mehrbestellung kann auch während des Jahres 1901 jederzeit stattfinden, in welchem letzterem Falle der Offerent verpflichtet ist, den Mehrbedarf innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Bestellung zu liefern, und es gelten für denselben die gleichen Preise und Vertragsbedingungen, wie für die ursprüngliche Bestellung.

VI. In dem Offerte, welches nach dem dieser Kundmachung angefügten Formular zu verfassen ist, ist das Montur-Depôt, in welches geliefert werden will, das Quantum und die Benennung der angebotenen Gegenstände, der in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückte Preis eines jeden Gegenstandes, dann der Lieferungs-Termin genau und deutlich anzugeben.

Kann die Heeresverwaltung der Absicht des Offerenten bezüglich des Abstellungsortes bei der Lieferungs-Bergebung nicht Rechnung tragen, so hat derselbe auch die Expedition in ein anderes, oder auch in mehrere Montur-Depôts, auf seine Kosten und Gefahr, zu bewirken.

Dem Lieferanten wird übrigens gestattet, die Gegenstände bei dem seinem Etablissement nächstgelegenen Montur-Depôt visitiren zu lassen und sodann gegebenenfalls, auf seine Kosten und Gefahr, an die übrigen Montur-Depôts zu übersenden. Die Peltorten sind jedoch an die betreffenden Montur-Depôts direct abzuliefern.

Für jene Eisenbahn-Frachtbeförderungen an die Montur-Depôts, welche nach anstandslos erfolgter Visitirung von den Montur-Depôts übernommen werden, ist den Lieferanten die Begünstigung des Militär-Tarifses im Rückvergütungswege eingeräumt, wozu den Lieferanten auf den betreffenden Frachtbriefen seitens der Montur-Depôts bestätigt wird, daß die Sendung in das Eigenthum des Militär-Merars übergegangen ist.

VII. Offeriren mehrere Unternehmer gemeinschaftlich, so haben sie im Offerte ausdrücklich zu erklären:

1. daß sie sich verpflichten, für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen solidarisch zu haften, und
2. wer in ihrem Namen in diesem Lieferungs-Geschäfte mit der Heeresverwaltung zu verkehren bevollmächtigt ist.

Ein solches gemeinschaftliches Offert ist von allen Unternehmern unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes mit den Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

VIII. Zur Sicherung des Angebotes ist ein Badium im Betrage von fünf (5) Procent des Werthes, welcher nach den für die offerirten Gegenstände geforderten Preisen entfällt, bei einer der an den Amtsführern der Corps-Intendanten befindlichen Militär-Cassen (=Zahlstellen) zu erlegen. Das Badium kann entweder in baarem Gelde oder in zum Cautions-Erlage geeigneten Werthpapieren geleistet werden.

IX. Der Erlag des Badiums ist unter Anführung des Betrages und der Beschaffenheit desselben (Baarschaft, Werthpapiere) in dem Offerte zu erwähnen.

Der von der Militär-Casse (=Zahlstelle) über das erlegte Badium ausgefolgte Depositionschein ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem gesonderten, gleichfalls gestempelten

Couvert (nach dem am Schlusse der Kundmachung befindlichen Formular) an das gemeinsame Kriegs-Ministerium einzufenden.

Bemerkt wird, daß die couvertirten Offerte und Depositionscheine auch nicht zusammen in ein gemeinsames drittes Couvert gegeben werden dürfen, sondern getrennt, jedoch gleichzeitig einzufenden sind.

Wegen des Erlages des Badiums haben die Offerenten rechtzeitig und nicht erst in den letzten Tagen vor Ablauf des Offert-Ueberreichungs-Termines an die betreffende Militär-Casse (=Zahlstelle) sich zu wenden.

X. Die Offerte, welche — bei der Heeresverwaltung nicht bekannten Unternehmern — mit dem im Puncte II erwähnten Bescheiden der Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise der politischen Behörde über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses belegt sein müssen, dann die gleichzeitig, jedoch abgeondert einzufendenden Depositionscheine über den Erlag des Badiums haben unmittelbar und längstens bis **20. October 1900**, zwischen **Mittags**, im Einreichungs-Protocoll des gemeinsamen Kriegs-Ministeriums einzulangen.

XI. Die in der Form eines Vertrags-Entwurfes verfaßten Detail-Bedingungen können bei den Corps-Intendanten, bei den im Puncte IV angeführten Montur-Depôts, bei sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern der österreichisch-ungarischen Monarchie, beim Bunde österreichischer Industrieller in Wien, beim Handels-Museum zu Budapest und beim ungarischen Landes-Industrie-Verein zu Budapest eingesehen werden.

XII. Die Unternehmer haben im Offerte zu erklären:

1. daß sie die Lieferungs- und Contracts-Bedingungen eingesehen und auch verstanden haben und daß sie denselben sich vollkommen unterwerfen, ferner
2. daß sie die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer genauen Besichtigung unterzogen und auch bezüglich des Materials, aus welchem dieselben erzeugt worden sind, dann über die Art und Weise der Confection sich eingehend informiert haben.

XIII. Enthält ein Offert in Ziffern und in Buchstaben verschiedene Preisangaben, so sind die in Buchstaben angelegten Preise maßgebend.

Das Offert ist für den Unternehmer vom Momente der Ueberreichung, für die Heeresverwaltung aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erseher von der erfolgten Genehmigung seines Angebotes durch das gemeinsame Kriegs-Ministerium verständigt worden ist.

Der Offerent begibt sich des Rücktritt-Befugnisses, dann der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der in den Artikeln 318 und 319 des österreichischen und in den §§. 314 und 315 des ungarischen Handels-Gesetzbuches enthaltenen Fristen für die Annahme seines Versprechens.

XIV. Die Heeresverwaltung behält sich die uneingeschränkte Wahl unter den einzelnen Offerenten vor.

Bei sonst gleichen Bedingungen wird Offerenten, welche die angebotenen Artikel selbst erzeugen (Producen), vor den Händlern der Vorzug eingeräumt. Letztere sind übrigens verpflichtet, dem vertragszuständigen Montur-Depot die Erzeugungstätte für die von ihnen erlangenen Lieferartikel bekanntzugeben.

Wird ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des angebotenen Quantum und Preises angenommen, so hat der hievon betroffene Offerent nach Empfang der bezüglichen Verständigung binnen fünf (5) Tagen beim gemeinsamen Kriegs-Ministerium die schriftliche Erklärung einzubringen, ob er die Modificirung seines Angebotes annimmt oder nicht.

Die modificirte Genehmigung des Offertes gilt seitens des Unternehmers für angenommen, wenn derselbe innerhalb der fünf-tägigen Frist die erwähnte Erklärung nicht oder unbestimmt abgeben sollte.

Wenn übrigens von den in einem und demselben Offerte enthaltenen Angeboten auf verschiedene Artikel nur eines oder mehrere derselben angenommen werden sollten, so ist dies für den Offerenten sofort bindend.

XV. Die Offerenten sind verpflichtet, nach der erfolgten ganzen, theilweisen oder mit ihrer Zustimmung modificirten Genehmigung der Angebote, das erlegte Badium auf den mit zehn Procent des Lieferwerthes bemessenen Betrag der Vertrags-Cautions zu erlösen und den schriftlichen Vertrag, von welchem ein Pare auf Kosten des Unternehmers mit dem classenmäßigen Stempel zu versehen ist, abzuschließen.

Sollte ein Erseher sich weigern, den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte er zur Unterfertigung desselben — ungeachtet der an ihn hiezu ergangenen Aufforderung — nicht erscheinen, so verliert er das ganz, theilweise oder mit seiner Zustimmung modificirte Offert, in Verbindung mit dem zur gegenwärtigen Kundmachung gehörigen Vertrags-Entwurf, die Stelle des Vertrages.

Den vorstehenden Bedingungen in irgend einer Weise nicht entsprechende oder verspätet eingereichte, sowie telegraphisch gestellte Offerte werden nicht berücksichtigt.

Wien, am 10. August 1900.

Formular zum Offert.

An das A. und I. gemeinsame Kriegs-Ministerium.

1 Krone Stempel.

Offert.

Ich N. N., wohnhaft zu in, erkläre hiemit, nachbenannte Gegenstände an das A. u. I. Montur-Depôt zu in dem unten angegebenen Quantum und zu den beigefügten Preisen und Terminen vertragsmäßig liefern zu wollen.

Quantum	Benennung	Preis				Liefer-Termin
		für		in Buchstaben		
der angebotenen Gegenstände		K.	h.	K.	h.	
Stück	ein	Stück				1/4 März
Garitur	eine	Garitur				1/4 Mai
						1/4 Juli
ic.	ic.	ic.				1/4 September

Ich bestätige:

1. daß ich die vom gemeinsamen Kriegs-Ministerium unter Abtheilung 13, Nr. 1629 von 1900 ausgefertigten Lieferungs- und Contracts-Bedingungen eingesehen und auch verstanden habe und daß ich mich denselben vollkommen unterwerfe, ferner:
2. daß ich die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer eingehenden Besichtigung unterzogen und mich auch bezüglich deren Material und Confection genau informiert habe.

Ich habe für die richtige Erfüllung meines Versprechens mit dem Badium von Kronen (b. i. fünf Procent des Lieferwerthes von Kronen), bestehend aus (Baarschaft, Werthpapiere, etc.), welches laut des unter abgeondertem Couvert gleichzeitig eingefendeten Depositionschesines bei der Militär-Casse (=Zahlstelle) zu N. erlegt worden ist.

Der amtliche Bescheid über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeits-Zeugnisses liegt zu.

N. am 1900.

(Eigenhändige Unterschrift [Vor- und Zuname] des Offerenten, beziehungsweise handelsgerichtlich protocollirte Firma-Bezeichnung.)

*) Für die Kochgeschirre, Casserole, Deckelkannen zum Infanterie-Kochgeschirr, dann für die Eßschalen sammt Deckel und für die Wasserfaßnen ist im Sinne des Punctes V der Kundmachung der Liefertermin bis Ende Juli 1901 zu offeriren.

Fortsetzung in der Beilage.

Punct IX d

Quant

450
2.000
2.000
200
1.150
400
26.000
2.500
6.900
300
350
700
550
150
160
500
500
250
300
250
450
1.680
910
450
890
800
1.100
200
200
1.300
24.800
3.700
2.090
23.500
2.200
9.500
10.000
4.000
970
1.200
60.000
1.200
2.950
1.000
120
2.000
33.000
10.000
3.200
170
7.000
50
2.500
60
4.200
18.000
800.000
340.000
900.000
340.000

Formular zum Couvert des Offertes.

An das k. und k. gemeinsame Kriegs-Ministerium in Wien. Offert des N. N. zur Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen zufolge Kundmachung Abth. 13, Nr. 1629 von 1900.

Formular zum Couvert des Badiums.

An das k. und k. gemeinsame Kriegs-Ministerium in Wien. Deposten-Schein über . . . K. . . h. (Baarschaft, Wertpapiere, Urkunden) zum Offerte des N. N., betreffend die Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen zufolge Kundmachung Abth. 13, Nr. 1629 von 1900.

Wegen getrennter Einreichung des Offertes und des Deposten Scheines wird auf den Punkt IX der Kundmachung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Verzeichnis

der zu liefernden Gegenstände.

Table with 3 columns: Quantität, Benennung, Die Preise sind zu offeriren per. Lists various military supplies like uniforms, hats, and equipment.

Table with 3 columns: Quantität, Benennung, Die Preise sind zu offeriren per. Lists various military supplies like boots, gloves, and other gear.

*) Die für den Leinenbesatz erforderliche Futterleinwand ist vom Militär-Aerar zum Preise von 63 Hellern per Meter zu beziehen. **) Werden vor und nach dem Verzinnen im Stadtsystem mit des Erzeugers von Organen der betreffenden Montur-Depots versetzt.

gemeinsame zusammen in gleichzeitig nicht erst in Militär-Casse ernehmern - ungsweise der sigkeits-Zug- Scheine über zwölft Ubr ungen. ungen können i sämtlichen österreichischer des-Industrie- ch verstanden rigung unter- dann über die isangaben, r die Heeres- Genehmigung neinen bürger- a SS. 314 und Versprechens. pl unter den Artikel selbst übrigen ver- ibnen erlan- fringirung e Different nach amen Kriegs- boretz annimmt nommen, wenn abgeben sollte. ten auf ver- dies für den eisen oder mit auf den mit ängen und den elassenmäßigen er zur Unter- nien, so vert itt Verbindung mit Vertrages. oder verspätet Gegenstände an egesetzten Preisen Termin März Rai uli September von 1900 aus- habe und daß unterzogen und Pronen Wertpapiere, Ur- bei der Militär- eistungsfähigkeit- des Differenten, firma-Bezeichnung.) sammt Deckel und zu offeriren. Beilage.

Quantität	Benennung	Die Preise sind zu offeriren per
5.000	Stück Kleine Defen sammt Riemen zum Zeltblatt der tragbaren Zeltausrüstung	10 Stück
15.800	Handschützer zum Repetirgewehr	1 Stück
30.000	Meter Spagatgurten zum Patronentornister	1 Meter
2.900	Stück Pferde-Fußfesseln	1 Stück
6.300	Tränkeimer	1 Kgr.
4.000	Kgr. Holzpföcke zu lebernen Schuhen	1 Stück
100	leichten	1 Stück
47.000	Stück Zeltpföcke zur tragbaren Zeltausrüstung	100 Stück
84.000	hölzerne Oliven zur tragbaren Zeltausrüstung	1 Stück
1.600	beischlagene Pferdepföcke	
56.300	Zeltspitzen	
18.500	Pferde-Kardätschen ohne Handriemen	1000 Stück
24.000.000	eiserne Sohlennägel	1 Paar
90.000	Paar Abgasseisen sammt Nägel	1 Stück
4.100	Stück schwarzlackirte Röllschrauben mit Dorn	kleinere zum Tornister
2.300	größere M. 1888	zum Tornister-Traggerüst
1.400	Ringe	M. 1888
1.900	Doppelpföcke	
1.200	Röllschrauben ohne Dorn	zum Tornister, be-
1.000	ovale Schrauben	ziehungsweise zum
1.400	schwarzlackirte Doppelpföcke zum Ver-	Tornister-Traggerüst
	nieten	
500	Federhaken	zum Tornister-Traggerüst
1.500	Traghaken	
250	zum Tornister für technische Truppen	
2.100	Schnalle ohne Dorn zur Infanterie-Patronentasche	
200	Schnallen zum Leibriemen für Cavallerie	
1.400	schwarzlackirte Spannklößen aus Schmiedeeisen	zum
1.700	Erstagsfederhaken	Patronen-
		Tornister
900	Schnallen zum Gewehrriemen	
350	Einhänghaken zur Säbelskoppel für Mannschaf der reitenden Batterien	
700	Haken zum Riemen für den Repetir-Carabiner	
5.400	Federhaken zur Revolver-Anhängschur	
9.700	Schnalle ohne Dorn zum Stalthalter-Anhängriemen	
6.500	Paar Dragoner-Sporen sammt Schrauben	1 Paar
5.100	Hufaren-	1 Stück
28.000	Stück verzinnete Tornister-Nadeln	
500	Zugschrauben	zum
1.300	Flachdreh mit Schraubenmutter	Spannklößen des
200	Leisten	Patronentornisters
27.500	Leibel aus gewirktem Baumwollstoffe	
47.000	Unterhofen aus gewirktem Baumwollstoffe (nach festgesetztem Muster)	
24.000	Unterofficiers-Briefstaschen	1 Paar
100	Paar Filzstiefel	1 Meter
5.000	Meter Packleinwand	1 Stück
120	Stück Kappen	aus graumelirtem
750	fertige Winterhofen ohne Halina für Kerker-	(neues Muster)
	Springeisen sträflinge	
750	Sacktücher aus blaugedrucktem Baumwollstoffe	

Arlejtés.

A nagyszabeni m. kir. állami elmeogyintézet részére az 1900/1901. évi fűtési időszakban szükséges 2200. azaz: kétezercétszáz köbméter ép, egyenes, száraz, nagyhasábokból álló nem usztatott bükktűzifa szállításának biztosítása céljából 1900. szeptember 7-én, délelőtti 11 órakor, az intézet gondnoki irodájában — a hol a részletes feltételek is megtekinthetők — zárt irásbeli ajánlati tárgyalás fog tartatni.

A sajátkezűleg aláírott, jól lepecsételt, magyar nyelven szerkesztett, 1 koronás bélyeggel és a szállítási érték 5%-ával mint bánatpénzzel ellátott ajánlatok a fennjelzett helyen és időben benyújtandók. A mennyiben a szállításra szánt fa a fentebbi kívánalmaktól eltérő lenne, az az ajánlatban határozottan kifejezendő.

Megjegyeztetik, hogy a szállítandó fa ölbekötését az intézet saját embereivel végezteti. Az ajánlatok egy, esetleg három évi időtartamra külön-külön teendők.

Végül megjegyeztetik, hogy a m. kir. belügyministerium fenntartja magának azon jogot, hogy az egy évre, vagy a három évre szóló ajánlatot fogja elfogadni.

Nagy-Szeben, 1900. augusztus 22-én.

A m. kir. állami elmeogyintézet igazgatója.

(638) 2-3

Audmaching.

Die Einschreibungen in der röm.-kath. Elementar-Knaben-Schule beginnen im neuen Gebäude (Kleine Erde Nr. 18) vom 28. August an, und zwar Vormittags von 8-12 und Nachmittags von 2-5 Uhr.

Die Einschreibgebühr und das Schulgeld sind im Voraus zu bezahlen. Arme Schüler jedoch werden vom Schulgelde (nicht aber von der Einschreibgebühr) theilweise oder ganz befreit, wenn Solche ein amtliches Mittellosigkeits-Zeugniß, das zu diesem Zwecke und mit dem jüngsten Datum versehen, ausgestellt wurde, — vorzeigen. Armutszugnisse älteren Datums werden nicht berücksichtigt.

Neueintretende haben ihren Taufschein und Impfungsschein, und Solche, die von einer anderen Schule herüberkommen, noch ihr letztes Schulzeugniß vorzulegen.

Das Schuljahr beginnt mit 1. September l. J. Hermannstadt, August 1900.

Gregor v. Gidófalvy,
Propst, als Director.

(641) 2-3

Staatliche Gewerbeschule.

In Nagy-Szeben wird mit 1. September l. J. auch die II. Classe der staatlichen Lehrlings-Schule eröffnet. So wird die staatliche Lehrlings-Schule im Schuljahre 1900/1 aus Vorschule und I. und II. Classe bestehen.

Die Einschreibungen geschehen vom 1. bis 15. September, Nachmittags von 5 Uhr angefangen im ung. Staatsschul-Gebäude, Reisporgasse 13.

Bei der Aufnahme hat jeder Schüler das letzte Schulzeugniß, den Tauf- und Impfschein mitzubringen und das Schulgeld, welches für jeden Schüler ohne Ausnahme jährlich 4 Kronen beträgt, zu zahlen.

Der Unterricht beginnt am 17. September und wird derselbe von 6-8 Uhr Abends, der Zeichen-Unterricht aber Sonntag von 8-11 Uhr Vormittags abgehalten.

Die wöchentliche Stundenanzahl beträgt 4, mit dem Zeichnen 7 Stunden.

Nagy-Szeben, den 20. August 1900.

Die Schul-Direction.

(629) 2-3

Mühlen- und Schiffsplätten-Verpachtung.

Dienstag den 11. September 1900, Vormittags 9 Uhr, findet auf dem Rathhause in Hermannstadt die mündliche Licitation zur Verpachtung

- der der Stadt Hermannstadt gehörigen beiden dreigängigen Wasser-Mahlmühlen in Kery und
- des Mauthrechtes für die Schiffsplätte über den Alflus in Kery auf die Zeit vom 1. November 1900 bis 31. October 1903 statt.

Der Anrufpreis für die beiden Mühlen beträgt 2440 Kr., für die Schiffsplätte 400 Kronen. An Badium sind für beide Pachtobjecte je 10% des Anrufpreises baar oder in cautionfähigen Werthpapieren zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen.

Die näheren Vertrags- und Licitations-Bedingungen können beim Stadtbauamt in Hermannstadt eingesehen werden, wo auch schriftliche, gehörig gezeichnete und mit dem vorgezeichneten Badium versehen, veriegelt und mit dem vorgezeichneten Badium versehen, veriegelt zu überreichende Offerte für die Mühlen und für die Plätte abgegeben oder für beide Pachtobjecte zusammen bis zum Beginn der mündlichen Licitation angenommen werden, doch ist auch bei den Offerten auf beide Pachtobjecte der Anbot für die Mühlen und die Plätte abgeändert einzufügen.

Schließlich wird bemerkt, daß es der Stadtertreuung vorbehalten bleibt, bei gleichen oder nicht wesentlich von einander abweichenden Anboten die Auswahl unter den Licitanten zu treffen.

Hermannstadt, am 23. August 1900.

Der Magistrat.

Ein älteres Mädchen

oder kinderlose Witwe wird als Verkäuferin gesucht.

Nähere Auskunft ertheilt die Administration dieses Blattes. (647) 1

In einem anständigen Hause im Centrum der Stadt werden

Schulmädchen

oder erwachsenes Fräulein in ganze Verpflegung genommen.

Näheres zu erfragen bei der Administration dieses Blattes. (648) 1-1

Eine Sattler- oder Tischler-Werkstätte

zu vermieten

Mühlgasse Nr. 6.

(622) 3-3

U.-3. 574/1900. [614] 3-3

Wohnungen

im Hause Brukenthalgasse Nr. 9 und im Hause Heltauergasse Nr. 16 sind zu vergeben.

Nähere Auskunft wird beim Centralamt der k. k. Hof- und Landes-Universität (Großer Ring Nr. 15, 11. Stock) ertheilt.

Hermann Kirchner's Musikschule.

Eröffnung am 1. September.

Unterrichtsfächer (vorläufig): Sologesang (Tonbildung nach berühmten Meistern. Vollständige Ausbildung für Concert und Oper), Clavier, Harmonielehre und Composition.

Anmeldungen täglich von 11-12 u. 3-5 Uhr. — Stunden in u. ausser dem Hause.

Hochachtungsvoll

Hermann Kirchner,
Hermannstadt, Schulgasse 21.

(632) 2-2

Mütter!

Gehe Sie einen Kinderwagen kaufen, besichtigen Sie oder lassen Sie sich einen reich illustrierten Katalog gratis u. franco von den neuen hygienischen, zum Liegen und Sitzen verstellbaren Wagen kommen.

Empfohlen von ärztlichen Capacitäten! Größte Reinlichkeit! Höchste Eleganz!

L. Baumann, k. k. Privilegiums-Inhaber,
WIEN, VI., Millergasse 6.

Vor werthlosen Nachahmungen wird gewarnt, nur echt, wenn obenstehende Schutzmarke am Boden des Wagens ist. (126) 2

KLYTHIA ZUR PFLEGE DER HAUT

VERSCHÖNERUNG UND VERFEINERUNG DES TEINTS

PUDER.

Elegantester Toilette-, Ball- u. Salonpuder, weiß, rosa oder gelb. Chemisch analysirt und begutachtet von Dr. J. J. Pohl, k. k. Professor in Wien. Anerkennungs-schreiben aus den besten Kreisen liegen jeder Dose bei.

GOTTLIEB TAUSSIG,
R. und R. Hof-Toilette-Seifen- und Parfümerien-Fabrik, Wien.
Haupt-Niederlage: Wien, I., Wollzeile 3.

Zu haben in Hermannstadt: in J. C. Molnar's Apotheke, Heltauergasse Nr. 59, bei Daniel Meltzer jun. und in den meisten Parfümerien, Droguerien und Apotheken. (20) 24-36

PUMPEN WAAGEN

aller Arten für häusliche und öffentliche Zwecke, Fabriken, Landwirtschaft, Bauten und Industrie.

Beste Gummi- und Hanf-Schläuche. Alle Arten Röhren.

Commandit-Gesellschaft für Pumpen- und Maschinen-Fabrikation

Kataloge gratis u. franco. **W. GARVENS,** Wien, I., Wallfischgasse 14, (I., Schwarzenbergstrasse 6.) Kataloge gratis u. franco.

Zu beziehen durch alle resp. Maschinen-, Eisenwaren- etc. Handlungen, technische und Wasserleitungs-Geschäfte, Brunnenbau-Unternehmer etc. Man verlange ausdrücklich

Garvens' Pumpen, resp. Garvens' Waagen. (210) 22-26

Erklärt täglich, Tage nach Sonn-Prämumerat in Fo Ganzjährig . . . Halbjährig . . . Vierteljährig . . . Monatlich . . . Mit Zustellung im Haus monatlich Einzeln 5 Kronen Mit Posten im Juli Halbjährig . . . Vierteljährig . . . im Aus Halbjährig . . . Vierteljährig . . . für die Reaction Friedlich Manuscripte werden gelehrt; unangetragen

Nr. 19

Seitdem Truppen in C. Presse, und d. nationaler Ge. Rücksicht auf ihm die Anst. des Gedenktags Franzosen, da contingen in die laute Beg. licher sei, als Jahres. Ohne d. prediger zu u. zu befennen. geklagt! — Weiteres auf feuerung, wie eines langen. da „die deutsc herausgeholt d. Jahr regt sich stolze Freude. Einheit so leb. des Nationale. Jüngeren so schönen, weil und Franzosen. Diese nach mehr in wirklich jener unberechtigt. daß wir nicht Nationalfeier der Befestigung feiern wir, so hat vorgef. Verfaßtes, zu daß ein Wint zu einem Nat zu vergeffen, geboren wur. entspricht der feiern. Hebr. Feiertag des 2. Republik, um mit der deut

Melitta vor dem Alto legte, da gelot unerzitterliche Noth, bis de ihn gekettet u. Es war nach Italien wollte Frühlin zum Lindenbo Volkma wissen. „Wir u Oscar davon kommen; „id werden schon e für die Zukun. „Die w. „Man“ verkaufen geb darin viel er ich drei Jahre großartige Et lagen, so ziem